

Jahr noch zu verheirathen hoffen dürften; Söhne aber, welche im 18ten Jahre noch keinen Erwerb gefunden hätten, schwerlich sich selbigen auch binnen 3 Jahren verschaffen würden. So erwünscht nun aber die Auffindung einer festen Gränze sein möchte, so sei dieß doch nicht gut möglich, und darum sein Vorschlag, die Regierung an ein nicht gerade bedeutendes Dispositionsquantum zu binden, sehr annehmbar.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Könne er sich mit irgend einem der die Pensionen betreffenden §§. besonders befreunden, so sei es zwar der vorliegende, der das vorhandene Bedürfnis des Pensionsempfängers ins Auge fasse; allein auch hier sei doch nöthig, sich ein Ziel zu stecken, und fürchte er, daß namentlich die Pension unverehelicht bleibender Töchter der Staatsdiener über das 18. Jahr, vielleicht auf ihre Lebenszeit hinaus eine Schranke ohne Ende sein, eine solche Bestimmung wie ein Pfahl ins Fleisch der Staatskasse wirken könne. Das Ermessen werde von den mehr oder minder billigen Ansichten der betreffenden Minister abhängen, und deshalb sei es doch sehr nöthig, daß die Stände durch Bewilligung einer bestimmten, dem, nach ihrer Beurtheilung jedesmal vorhandenen Bedürfnis angemessenen Summe auf das Budget, eine fortlaufende Mitwirkung haben möchten. Der Aufwand werde zwar nicht als bedeutend geschilbert, bleibe aber immer eine unbekante Größe, und es entspreche dem Bestreben der möglichsten Herabsetzung der Abgaben nicht, mittelst eines Gesetzes das Budget im Voraus zu belasten.

Referent: Er halte eine Beschränkung auf das 21. Jahr schon darum für empfehlungswerth, weil die Stände wohl allenfalls den Bedarf von Staatsdienern zu übersehen vermöchten, nicht aber die größere oder geringere Zahl der von Staatsdienern Hinterlassenen. Wenn sich der Staat verbindlich mache, für letztere bis in ihr 21. Jahr zu sorgen, so thue er gewiß alles Mögliche, und sollten sich dann unter ihnen noch Hilfsbedürftige befinden, so werde die Armenkasse des Orts sie zu unterstützen verbunden sein.

Staatsminister v. Könnert: Die Nothwendigkeit, die Unterstützung in einzelnen Fällen über das 18. und 21. Jahr hinausgehen zu lassen, und daher den Gesetzentwurf unbeschränkt anzunehmen, leuchtet bald ein, wenn man mit den Verhältnissen, in welchen Pensionsgesuche eingereicht werden, vollkommen bekannt ist. Diese Nothwendigkeit tritt insonderheit bei unverehelichten Töchtern höherer Staatsdiener ein. Die Väter sind oft aus den Lebens- und bürgerlichen Verhältnissen zu sehr entfremdet, um solchen Töchtern ein Unterkommen oder Vermögen zu hinterlassen. Sie sind selbst in der Regel nicht geeignet, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verschaffen. Und eben so wenig können sie nach ihren früheren Verhältnissen, nach ihrer Bildung und Erziehung in Privatdienste gehen. Daher hat man auch in andern Staaten das fragliche Befugniß wenigstens auf die Kinder gewisser Classen von Staatsdienern, z. B. solcher, welche studirt haben, anerkannt. Die Regierung hat jedoch einen solchen Unterschied nicht aussprechen mögen. Eine Beschränkung auf ein Dispositionsquantum kann auch bei der vorsichtigsten Verwaltung dazu führen, daß oft die dringendsten Fälle ohne Berücksichtigung bleiben, oder bei dem Hinzutreten neuer Pensionsfähiger, den früheren verhält-

nismäßig von der bereits bewilligten Unterstützung wieder abgenommen werden müßte.

Bürgermeister Hübler: Er müsse sich den Aeußerungen des Herrn Justizministers anschließen, da das Gesetz eine länger dauernde Unterstützung an gewisse, selten zusammentreffende Umstände binde, als namentlich an Erwerbungsunfähigkeit, Armut, Mangel an Verwandten, deren Umstände so beschaffen wären, daß sie Unterstützungen reichen könnten, und bei den Töchtern unverehelichter Zustand. Sonach könne die Ausgabe nicht groß sein, und, um jede Differenz mit der 2. Kammer zu vermeiden, letzterer beizutreten.

D. Deutrich: Es scheine hier kein Grund zu der Befürchtung vorhanden zu sein, welche die Kammer bewogen habe, in Betreff der Quiescirung Garantie in Zahlen aufzusuchen. Die Linien, welche der §. dem Ministerio vorzeichne, seien ziemlich scharf gezogen, und das ertheilte Befugniß finde dadurch seine Grenzen. Ein Mißbrauch könne von den Ständen leicht nachgewiesen werden, und möchte daher nicht zu befürchten sein. Er könne daher dem Antrage nicht beitreten.

Hierauf wird der Separatvorschlag des Prinzen Johann mit 23 Stimmen gegen 9, so wie der wegen Beschränkung auf das 21. Jahr mit 28 gegen 4 Stimmen verworfen.

Prinz Johann: Es gehe ihm rücksichtlich der Bestimmung sub b. noch ein Bedenken bei. Wenn nämlich durch selbige verhindert werden solle, daß nicht ältere Staatsdiener nur darum eine Heirath eingingen, um einer Frau die Pension zu sichern, so lasse sich dieß wenigstens bei denjenigen Staatsdienern nicht annehmen, welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes, wodurch Bestimmungen über feste Ansprüche auf Pension getroffen würden, sich aus der angegebenen Ursache verhehlicht hätten. Er müsse deshalb wünschen, diesen Fall ausgenommen zu sehen.

Staatsminister v. Könnert: Ich fand mich durch einen in der 2. Kammer über den Sinn des 27. §. erhobenen Zweifel bewogen, nochmals genau zu prüfen, in wie weit die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf bereits früher vorgekommene Thatsachen Anwendung leiden könnten, und dieß allenthalben deutlich ausgedrückt sei. In Folge dessen habe ich gefunden, daß hier und da annoch einige Zweifel zu lösen, die Wortstellungen zu verändern seien, als weshalb ich bei den betreffenden §§. das Nöthige bemerken werde.

Bei dem vorliegenden §. bin ich auf das nämliche Bedenken gestoßen, das Sr. königl. Hoheit so eben erledigt haben. Die Bestimmung wegen ungleicher Ehen muß zwar auch auf bereits angestellte Diener Anwendung finden, nicht aber auf dergleichen bereits vor dem Gesetze geschlossene Ehen. Die Motiven zu dieser Bestimmung, daß Niemand eine solche Ehe bloß in der Absicht eingehe, um einer Person das Recht auf Pension zuzuwenden, kann bei bereits geschlossenen Ehen nicht Platz greifen, da bisher ein Anspruch auf Pensionen gesetzlich nicht begründet, Pensionertheilung vielmehr nur Gnadensache war. Ich schlage daher vor, zwischen der Bestimmung sub b. und c. folgenden Satz einzuschleiben: „Diese Beschränkung erleidet jedoch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes bereits geschlossenen dergleichen Ehen keine Anwendung.“ — Desgleichen bin ich zu der Ueberzeugung gelangt,